

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Ausfertigung Bausparer

Eingangsstempel

An

LBS Hessen-Thüringen
Postfach 90 04 42
99107 Erfurt

Bausparvertrags-Nummer

Gemeinsamer Freistellungsauftrag*

Name · Titel (Bausparer)

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) 11stellig

Geburtsdatum des Bausparers (TT.MM.JJJJ)

Vorname (Bausparer)

abweichender Geburtsname (Bausparer)

ggf. Name (Ehegatte/Lebenspartner)

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) 11stellig

ggf. Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartner (TT.MM.JJJJ)

ggf. Vorname (Ehegatte/Lebenspartner)

ggf. abweichender Geburtsname (Ehegatte/Lebenspartner)

ledig verheiratet verwitwet geschieden getr. lebend Lebenspartner

Straße

Hausnummer

seit

PLZ

Ort

Bei Angabe eines Postfachs ist der Freistellungsauftrag ungültig!

Hiermit erteile ich/erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €**.

über 0 € (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).***

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten.

bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten (außer Familienstand) und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**, dass mein/unser** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, usw. den für mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €** im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme/n**.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Absatz 2, 2a und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur zum Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Siehe auch "Hinweise zum Freistellungsauftrag")

Datum

Unterschrift/en Bausparer

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/gesetzliche/r Vertreter

Allein vertretungsberechtigt

Zutreffendes bitte ankreuzen

* **Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich**

** **Nichtzutreffendes bitte streichen**

*** **Möchten Sie mit diesem Auftrag lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an**

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

Wichtige Hinweise zum Freistellungsauftrag

Erläuterungen

Freistellungsaufträge können nur dann für das laufende Jahr berücksichtigt werden, wenn sie – vollständig ausgefüllt – bis spätestens 15.12. vorliegen.

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, hat die LBS Hessen-Thüringen von den gutgeschriebenem Bausparzinsen und Bonuserträgen grundsätzlich 25 % als Abgeltungsteuer und zusätzlich 5,5 % der Abgeltungsteuer als Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer für Rechnung des Bausparers an das Finanzamt abzuführen. Die jährlichen Gutschriften werden am Jahresende vorgenommen, unterjährige Gutschriften fallen bei Auszahlung oder Verrechnung des Bausparguthabens an.

Keine Abgeltungsteuer bei Freistellungsauftrag

Liegt der LBS Hessen-Thüringen rechtzeitig ein wirksamer Freistellungsauftrag vor, so werden während der Gültigkeitsdauer des Auftrags auf den betreffenden Konten die Zinsen und Bonuserträge Jahr für Jahr bis zur Höhe des Freistellungsbetrags von der Abgeltungsteuer freigestellt.

Ein Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen **Person**, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt werden. Das sind für **Alleinstehende** 1.000 €.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner (nachfolgend Lebenspartner), bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen (das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben), können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 2.000 € (mit der Folge der ehегattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung) oder Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zur Höhe von 1.000 € (mit der Folge, dass keine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt wird) erteilen. Die Wahl der Veranlagungsart im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung) ist davon unabhängig. Einzel-Freistellungsaufträge kommen insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten/Lebenspartner getrennt veranlagt werden bzw. wenn die übergreifende Verlustverrechnung auf Bankebene ausgeschlossen werden soll.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 1.000 € gestellt werden.

Die Summe aller Freistellungsbeträge kann der Sparer beliebig auf mehrere Anlageinstitute aufteilen. Diese darf die genannten Höchstgrenzen von 1.000 € bzw. 2.000 € nicht überschreiten.

Wenn Verluste mit den Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen.

Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrages werden also zunächst Verluste mit den Erträgen verrechnet.

Ehegattenübergreifende/Lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten der Ehegatten/Lebenspartner. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 € erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 2.000 € schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

Tipps zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrages

Erteilung eines Freistellungsbetrags

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax übermittelt werden.

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten Daten enthalten. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die persönlichen Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner erforderlich (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und seit 01. Januar 2011 **zwingend auch Ihre Steuer-Identifikationsnummer**). Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen. Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

Freistellungsauftrag für mehrere Bausparkkonten

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Bausparkkonten, die der Kunde bei der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen unterhält.

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser auch für gemeinschaftliche Konten der Eheleute/Lebenspartner angewendet (Beachte: Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten/Lebenspartner können hingegen nur für Einzelkonten des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner angewendet werden). Bei allen anderen Gemeinschaftskonten ist eine Freistellung ausgeschlossen. Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Konten, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind. Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen nicht bekannt ist, ob der Kontoinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhandkonten (z. B. Mietkaufkonto, das nicht auf den Namen des Mieters lautet), Nießbrauchs- und Anderkonten.

Geltungsdauer des Freistellungsauftrags

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine "andere Weisung" kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich. Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag, der grundsätzlich nur von Eheleuten/Lebenspartnern erteilt werden kann, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist nach der Scheidung – bei dauerndem Getrenntleben der Eheleute/Lebenspartner nach Ablauf des Jahres, in dem die Trennung erfolgt ist – zu widerrufen. Ehegatten/Lebenspartner, die dauernd getrennt leben, haben im Kalenderjahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Lautet der Bausparvertrag auf einen einzelnen Vertragsinhaber, kann dieser einen neuen Freistellungsauftrag erteilen. Bei einem Gemeinschaftsvertrag ist eine weitere Freistellung nicht möglich.

Stirbt ein Bausparer, der einen Freistellungsauftrag erteilt hat, ist eine weitere Freistellung erst nach Übertragung oder Umschreibung des Bausparvertrages möglich.

Hinweis zur Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahmen gelten beispielsweise, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unter dem Abgeltungssteuersatz von 25% liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.

Höhe des Freistellungsbetrags

Die Höhe des Freistellungsbetrags kann nur durch einen neuen, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung" – vergleiche Auftragsvordruck) erteilten Freistellungsauftrag geändert werden. Um spätere Änderungen überflüssig zu machen, sollte der Freistellungsbetrag so hoch sein, dass auch Zinsen und Bonuserträge auf das zukünftig wachsende Guthaben und eventuell für weitere spätere Verträge freigestellt werden.

Meldepflichten der LBS

Damit überprüft werden kann, ob ein Sparer mit den insgesamt von ihm erteilten Freistellungsaufträgen den Freistellungs-Höchstbetrag (1.000 €/2.000 €) eingehalten hat, sind alle Anlageinstitute nach § 45 d Einkommensteuergesetz verpflichtet, bestimmte Daten des Freistellungsauftrags sowie die Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsdaten dürfen bei der Überprüfung der Bezugsberechtigung für Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bafög, Wohngeld) ausgewertet werden. Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge.

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Postadresse: Postfach 90 04 42, 99107 Erfurt

ServiceCenter Tel.: 0361 217-7007

Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr Fax: 069 9132-2990

Die LBS ist ein Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Sitz Frankfurt am Main und Erfurt

Internet: www.lbs-ht.de

E-Mail: info@lbs-ht.de

Hausadresse:

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

Amtsgerichte:

Frankfurt, HRA 29821

Jena, HRA 102181

IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05

BIC: HELADEFXXX

UST-IdNr. DE 114 104 159

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Ausfertigung LBS

Eingangsstempel

An

LBS Hessen-Thüringen
Postfach 90 04 42
99107 Erfurt

Bausparvertrags-Nummer

Gemeinsamer Freistellungsauftrag*

Name · Titel (Bausparer)

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) 11stellig

Geburtsdatum des Bausparers (TT.MM.JJJJ)

Vorname (Bausparer)

abweichender Geburtsname (Bausparer)

ggf. Name (Ehegatte/Lebenspartner)

Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) 11stellig

ggf. Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartner (TT.MM.JJJJ)

ggf. Vorname (Ehegatte/Lebenspartner)

ggf. abweichender Geburtsname (Ehegatte/Lebenspartner)

ledig verheiratet verwitwet geschieden

Straße

Hausnummer

seit

PLZ

Ort

Bei Angabe eines Postfachs ist der Freistellungsauftrag ungültig!

Hiermit erteile ich/erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €**.

über 0 € (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).***

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten.

bis zum 31.12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten (außer Familienstand) und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**, dass mein/unser** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, usw. den für mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €** im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme/n**.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Absatz 2, 2a und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur zum Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Siehe auch "Hinweise zum Freistellungsauftrag")

Datum

Unterschrift/en Bausparer

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/
gesetzliche/r Vertreter

Allein vertretungsberechtigt

Zutreffendes bitte ankreuzen

* **Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich**

** **Nichtzutreffendes bitte streichen**

*** **Möchten Sie mit diesem Auftrag lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an**

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.